

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 12. Dezember 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Fig. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden. Vom 26. November 1919. S. 459. — Nachforschungen nach Roman Volba S. 460. — Belohnung für Ermittelung von Verbrechern S. 460. — Flüchtlingsfürsorge S. 460. — Zeitschrift „Einwohnerwehr“ S. 460. — Ordnung betreffend Verbot der Zeitschrift „Der freie Arbeiter“ S. 460. — Bekanntmachung über Höchstpreise S. 461. — Unterfütterung arbeitsunfähiger Kriegsbefähigter S. 461. — Einschleppung von Seuchen S. 462. — Tätigkeit der Arbeiter, Volks- und Bauernräte S. 462. — Verteilung von Notstandswaren S. 463. — Verteilungsplan der für die Diözese Oppeln im Jahre 1920 bewilligten Hauskollekten S. 463. — Bekanntmachung betreffend Einkauf von Flach aller Arten S. 464. — Verteilung von amer. Speck und Rindergefeiertfleisch S. 464. — Personalien S. 464. — Antrag des Klempnermeisters Josef Spilak in Zawadzki auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Vorwärmers S. 464. — Erlöschen der Räude S. 464. — Zuschläge zur Ergänzungssteuer S. 465.

Ziegenfellen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100), festgesetzt worden sind.

§ 2.

Der dem Tierhalter zustehende Häutezuschlag wird in folgendem Verfahren festgelegt.

Die Reichsfleischstelle ermittelt bis zum 15. jedes Monats auf Grund der vorhergegangenen Häuteaktionen die durchschnittlichen Erlöse für Häute und Felle der verschiedenen Tiergattungen, berechnet durch Abzug der früheren Höchstpreise die Mehrerlöse je Kilogramm Haut oder Fell, ermittelt, wieviel Haut- oder Fellgewicht durchschnittlich auf den Zentner Lebendgewicht entfällt, berechnet hiernach die durchschnittlichen Mehrerlöse je Zentner Lebendgewicht und setzt die Häutezuschläge in Höhe von $\frac{1}{10}$ dieser Beträge für die verschiedenen Tiergattungen fest. Bei sämtlichen Ermittlungen hat die Reichsfleischstelle Sachverständige des Schlächtergewerbes, des Häutehandels und der Landwirtschaft zuzuziehen.

Die festgelegten Häutezuschläge sind rechtzeitig bekanntzumachen. Sie gelten jeweils von dem auf den 14. eines Monats folgenden Montag ab.

§ 3.

Die Zahlung des Häutezuschlags an den Tierhalter erfolgt gleichzeitig mit der Bezahlung des Tieres und auf der Grundlage des für das Tier bezahlten Gewichts. Der Betrag des Häutezuschlags darf bei Weitergabe dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden. Eine Umlagegebühr darf von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen (Viehhandelsverbänden, Fleischverorgungsstellen) für diesen Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 4.

Ueber die Verwendung des verbleibenden Restes des Mehrerwerths der rohen Häute und Felle bestimmt der Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet.

Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachttiere unmittelbar aufkaufen, haben, sofern der Kommunalverband sich nicht die Rückgabe der Häute geistert hat, an den Kommunalverband diejenigen Beträge abzuführen, die sie tatsächlich über den früheren Höchstpreis und den Häutezuschlag hinaus für die Haut erhalten, abzüglich eines ihnen von dem Kommunalverbande zuzubilligenden angemessenen Rohgewinns.

Die Schlächter sind verpflichtet, ihren tatsächlichen Erlös nachzuweisen. Bis zur Führung des Nachweises wird vermutet, daß der abzuführende Rest $\frac{1}{10}$ des berechneten durchschnittlichen Mehrerlöses beträgt.

Ueber Streitigkeiten entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.
Vom 26. November 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918

(Reichs-Gesetzbl. S. 401) sowie des § 10 der Verordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 823) über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Rugschaf vom 15. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) und des § 8 der Verordnung über Pferdefleisch u. Erzeugnisse vom 22. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird verordnet:

§ 1.

Der Mehrerwert der rohen Häute und Felle von Schlachtieren (Mütern, Kälbern, Schafen, Pferden, Eseln, Maultieren und Manjeseln), der sich aus der Steigerung der Preise gegenüber den früheren Höchstpreisen ergibt, wird auf den Tierhalter (als Häutezuschlag) und auf den Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet, verteilt.

Frühere Höchstpreise sind die Höchstpreise, die in den Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshäuten und betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1919 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Verwendung des Mehrestoffes aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1714) an Kraft.

Für Tiere, die vor diesem Tage dem Tierhalter abgenommen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 26. November 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt.

Nachforschungen nach Roman Bolda.

Der minderjährige Hausknecht Roman Bolda, geboren am 8. August 1901, aus Nikolai, Sohn des Fabrikarbeiters Johann Bolda dafelbst, katholischer Religion, ist nach § 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G. S. S. 264) laut Beschluß des Amtsgerichts Nicolai vom 12. Februar 1919 — 4 XI 4463/17 — zur Fürsorgeerziehung unterzubringen.

Der Herr Landeshauptmann in Breslau hat unterm 30. April 1919 — VII Bo 158 — seine Ueberführung nach der Provinzialerziehungsanstalt in Wohlau angeordnet. Trotz fortgesetzter Nachforschungen war es bisher nicht möglich, seinen Aufenthaltsort festzustellen. Auch seinen Angehörigen ist über den Aufenthalt nichts bekannt.

Die Polizeibehörden ersuche ich, Nachforschungen über den Verbleib des Bolda anzustellen, ihn im Ermittlungsstadium festzunehmen und nach Wohlau überzuführen zu lassen; Reiseausgaben, sowie Transportkostenrechnung sind dem Landrat in Pleß einzureichen.

Signalement.

1. Familienname Bolda,
2. Vorname Roman,
3. Stand und Beruf Hausknecht,
4. Alter 18 Jahre,
5. geboren am 8. August 1901 zu Wolrau, Kr. Pleß,
6. letzter Aufenthalt Nicolai,
7. jetziger Aufenthalt unbekannt,
8. Größe mittel,
9. Gestalt untersezt,
10. Haare blond,
11. Vorklein,
12. Gesicht volles Gesicht,
13. Stirn hoch,
14. Augen dunkelbraun,
15. Augenbraunen dunkel,
16. Nase groß,
17. Ohren mittel,
18. Mund mittel,
19. Zähne vollständig,
20. Kinn breit,
21. Hände gewöhnlich,
22. Gang und Haltung gerade,
23. Sprache helle Stimme,
24. Tätowierungen nein,
25. besondere Kennzeichen keine.

Oppeln, den 10. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

In der Nacht vom 22. zum 23. November d. Js. wurde der Gutbesitzer Schön in Anhalt Kreis Pleß von unbekanntem Räuber überfallen. Ein zur Hilfe eilender Zeuge wurde beim Versuch, einen flüchtenden Räuber festzunehmen durch einen Schlag verwundet und vom selben Räuber die Ehefrau des Schön erschossen. Die Täter haben am Tatort 3 Filzhüte zurückgelassen, von denen einer (Größe 53 und dunkelgrün mit O. H. gezeichnet ist. Dieser Hut ist offenbar erst kürzlich gekauft, denn er hat am Bande noch die roten Festsäden, mit denen das Band angeheftet ist. In seinem Innern ist ein 10spitziger Stern mit Krone. Im Innern des Schweißleders ist ein halb-abgerissener Fettel in dem noch die Buchstaben Z. A U N O L L zu erkennen sind. Der zweite Hut ist aus schwarzem Haarfilz, Größe 54 und auch noch wenig getragen. In ihm befindet sich ein gelbes Schild mit der Aufschrift Kreuz in der Mitte, darunter eine Weltkugel, darüber ein Anker mit vierzügler Umrandung. Der dritte Hut ist braun und ebenfalls noch wenig getragen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verfolgung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung bezieht ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 3. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

Flüchtlingsfürsorge.

Die unter dem Namen „Arbeitsverband Ditsch“ vereinigten Vereine zugunsten des Deutschstums in den Ostprovinzen, deren Sitz sich zu Berlin an Prinzessinnen-Palais, Unter den Linden, Eingang Oberwallstr. 1, befindet, haben eine Arbeits- und Beratungsgesellschaft für alle Fragen der amtlichen Flüchtlingsfürsorge für den Osten eingerichtet.

Oppeln, den 26. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Unter dem Namen „Einwohnerwehr“

erscheint als amtliches Organ der Zentralstelle für Einwohnerwehren beim preussischen Minister des Innern eine Zeitschrift, die alle amtlichen Vertretungen betreffend die Einwohnerwehre etc. sowie in einem nicht amtlichen Teil zustimmende Äußerungen sowie Nachrichten über ihre Tätigkeit aus dem ganzen Reich bringt. Der Bezug der Zeitschrift wird allen Stellen, die sich für die Tätigkeit der Einwohnerwehre, ihre Ziele und Aufgaben interessieren, empfohlen.

Oppeln, den 23. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) wird für die Bezirke des Belagerungszustandes im Bereiche des VI. A. R. der Vertrieb der Zeitschrift „Der freie Arbeiter“ verboten.

Verboten ist insbesondere das Feilhalten dieser Zeitung

in Geschäften, Zeitungskosten usw., sowie auf der Strafe und an Privatpersonen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. November 1919.

Der Reichs- und Staatskommissar für Schlessen und Westposen.
Hörsing.

Der Kommandierende General.
v. Friedeburg.

Bekanntmachungen über Höchstpreise.

Die in der Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 24. Oktober 1919 veröffentlichten Höchstpreise sind durch Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 24. November 1919 mit Wirkung ab 1. Dezember 1919 aufgehoben worden.

Es treten mit Beginn des 1. Dezember 1919 für die in § 5 der Lieferungsverträge über Herbstgemüse unter 1—10 aufgeführten, nachfolgend angegebenen Gemüsearten, die in den Verträgen vorgeordneten Preise und Vergütungen für die Aufbewahrung in Kraft.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat dazu mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Bsp. je Pfd.
1. Herbstweißkohl	4	8	12	"
2. Dauerweißkohl				
v. 1.—15. Dez. 1919	6	11	15	"
v. 16.—31. Dez. 1919	6½	11½	16	"
v. 1.—15. Jan. 1920	6¾	11¾	16	"
v. 16.—31. Jan. 1920	7	12	16	"
v. 1.—15. Febr. 1920	7¼	12¼	16	"
v. 16.—29. Febr. 1920	7½	12½	17	"
v. 1.—15. März 1920	7¾	12¾	17	"
v. 16.—31. März 1920	8	13	17	"
v. 1.—15. April 1920	8¼	13¼	17	"
3. Herbstrotkohl	7½	15	20	"
4. Dauerrotkohl				
v. 1.—15. Dez. 1919	9½	17	22	"
v. 16.—31. Dez. 1919	10	17½	23	"
v. 1.—15. Jan. 1920	10¼	17¾	23	"
v. 16.—31. Jan. 1920	10½	18	23	"
v. 1.—15. Febr. 1920	10¾	18½	23	"
v. 16.—29. Febr. 1920	11	18½	24	"
v. 1.—15. März 1920	11¼	18¾	24	"
v. 16.—31. März 1920	11½	19	24	"
v. 1.—15. April 1920	11¾	19½	24	"
5. Herbstwirsingkohl	7	13	17	"
6. Dauerwirsingkohl				
v. 1.—15. Dez. 1919	9	16	20	"
v. 16.—31. Dez. 1919	9½	16½	21	"
v. 1.—15. Jan. 1920	9¾	16¾	21	"
v. 16.—31. Jan. 1920	10	17	21	"
v. 1.—15. Febr. 1920	10¼	17¼	21	"
v. 16.—29. Febr. 1920	10½	17½	22	"
v. 1.—15. März 1920	10¾	17¾	22	"
v. 16.—31. März 1920	11	18	22	"
v. 1.—15. April 1920	11¼	18½	23	"
7. Grünkohl				
v. 1. Dez. 1919 ab	8½	14	20	"

v. 1. Jan. 1920 ab	10	16	22 je Pfd.
v. 1. Febr. 1920, ab	12	18	24 "
8. Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten			
v. 1.—31. Dez. 1919	7½	12	17 "
v. 1.—31. Jan. 1920	8	12¼	17 "
v. 1.—29. Febr. 1920	8¼	12½	18 "
v. 1.—31. März 1920	8½	12¾	18 "
v. 1.—30. April 1920	8¾	13	18 "
9. Gelbe Möhren			
v. 1.—31. Dez. 1919	5¾	10	15 "
v. 1.—31. Jan. 1920	6	10¼	15 "
v. 1.—29. Febr. 1920	6¼	10½	16 "
v. 1.—31. März 1920	6½	10¾	16 "
v. 1.—30. April 1920	6¾	11	16 "
10. Weiße Möhren			
v. 1.—31. Dez. 1919	3¾	8	13 "
v. 1.—31. Jan. 1920	4	8¼	13 "
v. 1.—29. Febr. 1920	4¼	8½	14 "
v. 1.—31. März 1920	4½	8¾	14 "
v. 1.—30. April 1920	4¾	9	14 "

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.)

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau—Stadt, Beuthen Stadt und Land, Königshütte OS., Gindenburg, Tarnowitz, Pleß, Rybnik, Waldenburg, Zittichberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlitz Stadt.

Die Preise treten am 1. Dezember 1919 in Kraft. Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festlegen.

Die Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 31. Oktober 1919 über Höchstpreise für Zwiebeln bleibt in Kraft.

Breslau, den 29. November 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlessen.

Unterstützung arbeitsunfähiger Kriegsbeschädigter.

Im dem Rundschreiben vom 27. Mai 1919 — I. M. 2257 — ist darauf hingewiesen worden, daß sich die Gemeinden wegen Einbehaltung und Ueberweisung etwaiger als Vorschuß auf die Militärversorgungsgeldbeiträge gezahlten Beträge rechtzeitig unter Vorlage der Zustimmungserklärungen der Unterstützten an die für die Zahlbarmachung der Versorgungsbeiträge der Kriegsbeschädigten zuständige Pensionsregelungsbehörde zu wenden hätten. Wie das Kriegsministerium jetzt mitgeteilt hat, kommt eine Quanspruchnahme der Pensionsregelungs-

behörden bei Wiedereinziehung etwaiger Vorschüsse nicht in Frage, weil die für die zurückliegende Zeit und die für den ersten Monat nach Auspruch der Bewilligung zuständigen Versorgungsgebühren vom Truppenteil bezw. Bezirkskommando gezahlt und dementsprechend die vorschussweise verausgabten Beträge von diesen aufgerechnet werden. Die frühere Angabe des Kriegsministeriums über Erstattung der Vorschüsse durch die Pensionsregelungsbehörden beruhte auf einem Irrtum.

In Abänderung des Rundschreibens vom 27. Mai 1919 — I. M. 2357 — werden sich daher die Gemeinden wegen Erstattung der etwa vorschussweise gezahlten Beträge an den zuständigen Truppenteil oder an das zuständige Bezirkskommando zu wenden haben, je nachdem, bei welcher Dienststelle der Versorgungsantrag gestellt worden ist. Sollte in einzelnen Fällen eine Erstattung der von den Gemeinden vorschussweise für Rechnung der Militärverwaltung gezahlten Beträge durch den Truppenteil bezw. das Bezirkskommando nicht mehr erfolgen können, so wird angeordnet, dies der zuständigen Reichswehrdienststelle unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben mitzuteilen, damit von dort aus das Weitere veranlaßt werden kann. Dabei wird noch bemerkt, daß die Zahlung von Vorschüssen an die Kriegesbeschädigten für Rechnung der Militärverwaltung durch die Gemeinden nicht mehr zu erfolgen haben wird, weil die Bezirkskommandos oder Truppenteile Unterstellungen bezw. Gebühren in Höhe der Lebensgebühren und außerdem im Falle dringenden Bedürfnisses die örtlichen Führerstellen vorschussweise Unterstellungen zahlen (Erlasse vom 8. Januar und 25. Mai 1919 (Armeeverordnungsbl. 1919 S. 23 und S. 462)).

Wegen Verhängung der nachgeordneten Dienststellen darf ich das Weitere ergebnis aufheben.

Berlin W. 8, den 3. Oktober 1919.

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrage: v. Jacobi.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden des Kreises unter Bezugnahme auf den im Kreisblatt Stüd. 27 S. 1 abgedruckten Erlaß des Kriegsministeriums des Innern vom 27. Mai 1919 zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehlitz, den 5. Dezember 1919.

Gefahr der Einschleppung von Seuchen.

Die große Schar der nun zurückkehrenden Kriegesgefangenen wie auch der insbesondere aus dem Osten noch zu erwartenden Rückwanderer läßt erneut in erhöhtem Maße mit der Gefahr der Einschleppung von Seuchen in das Reichsgebiet rechnen.

Alle auf dem Landwege heimkehrenden Militär- und Zivilpersonen werden nach dem Grenzübertritt einer ärztlichen Ueberwachung und Sanierung unterzogen, die für die aus dem Westen zurückkehrenden bei einmaliger Entlassung auf im allgemeinen 3 Tage, bei den aus dem Osten und Südosten Heimkehrenden bei zweimaliger Entlassung auf 10 Tage bemessen ist. Auch die auf dem Seewege eintreffenden Kriegesgefangenen und Rückwanderer unterliegen, abgesehen von den bereits während des Seetransportes stattfindenden ärztlichen Ueberwachungsmaßnahmen nach ihrem Eintreffen im Anfunftslande nochmals einer ärztlichen Untersuchung und erforderlichen Falles der Entlassung.

Wenn auch hierdurch schon — die Möglichkeit einzudauernden ordnungsmäßigen Durchführung der vorher bezeichneten Maßnahmen vorausgesetzt — ein beträchtlicher Schutz gegen die Einschleppung von Seuchen gewährleistet wird, so ist doch als Ergänzung hierzu eine anschließende gesundheitliche Ueberwachung der Kriegsgefangenen und Rückwanderer am Bestimmungsorte, welche bei den aus dem Osten und Südosten zurückkehrenden Personen wegen der Fleckfiebergefahr auf 3 Wochen, im übrigen auf 2 Wochen auszu dehnen ist, unentbehrlich. Hierbei ist außer auf Fleckfieber das besondere Augenmerk auch auf Anzeichen von Cholera, Pocken, Typhus, Ruhr und Malaria, wie ferner von Geschlechtskrankheiten zu richten. Soweit kriegsgefangene bereits beim Grenzübertritt als geschlechtskrank ermittelt werden, erfolgt bis zur Befestigung der Ansteckungsfähigkeit nach Möglichkeit ihre sofortige Uebernahme in Lazarettbehandlung; auch ergeht nach Maßgabe der Verordnung des Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung über Fürsorge für geschlechtskranke Seeresangehörige vom 17. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1433) seitens der militärischen Dienststellen eine entsprechende Mitteilung an die in Betracht kommenden Landesversicherungsanstalten.

Im übrigen sind für die Durchführung der Ueberwachung der Heimgekehrten durch die zuständigen Ortsbehörden, wie auch für die hierbei etwa erforderlich werdende Vermittlung einer ärztlichen Behandlung oder Krankenhausüberführung sowie für die Vornahme von Entlassungen usw. die gleichen Gesichtspunkte sinngemäß anzuwenden, die bereits in dem Erlaß vom 23. November 1918 — M 12551 — (Minist. Bl. für Medizinalangelegenheiten S. 354) des näheren dargelegt worden sind.

Da seitens der militärischen Dienststellen eine Benachrichtigung der Behörden des Bestimmungsortes über das bevorstehende Eintreffen der Kriegsgefangenen und Rückwanderer im allgemeinen nicht stattfindet, eruchen wir ergebnis der Ortsbehörden alsbald mit Bezug auf versehen, daß sie ihrerseits sich die Ermittlung der heimkehrenden Militär- und Zivilpersonen angelegen sein lassen und für deren gesundheitliche Ueberwachung und die etwa hierfür notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig Sorge zu tragen.

Berlin, den 8. November 1919.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und genauesten Beachtung mit.

Groß Strehlitz, den 6. Dezember 1919.

Tätigkeit der Arbeiter-, Volks- und Bauerräte.

„Nachdem dort neuerdings die Neuwahlen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden haben, greift bezüglich des Kontrollrechtes gegenüber der städtischen Verwaltung der § 37 St. O. für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 Platz“.

Diese Entscheidung hat der Herr Minister des Innern in einem Sonderfalle durch Erlaß vom 24. v. Ms. — IV a 6403 — getroffen.

Hiernach haben die Arbeiterräte mit Übernahme der Geschäfte durch die neu gewählten Gemeindevertretungen keine Befugnisse mehr der Gemeindeverwaltung gegenüber. Dementsprechend hat auch H. Grilla — Rattowitz im Auftrage des Staatskommissars mitgeteilt, daß die Arbeiter-

Volks- und Bauernräte nach erfolgten Gemeindevahlen im hiesigen Regierungsbezirk ihre Tätigkeit als solche einstellen.

Oppeln, den 1. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

i. B. Tibid.

Vorstehende Verfügung haben die Ortsbehörden zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 6. Dezember 1919.

Verteilung von Notstandswaren.

Vom 18. 12. 19 ab kommen durch die Kaufleute Scholz, Pistun, Grenfel, Gadiel, Hein, Knitner, Menzler, Sych, Icko, Wittner in Groß Strehlitz, die Hüttenkaufhäuser in Colonnovska und Zawadzki, sowie die Kaufleute Milch in Gogolin, Nowat in Deschowitz, Sterzitz in Petersgrätz, Stiller, Hlose, Lazarek, Boralla, Swoboda in Hiest nachstehende Textilwaren zu den beigelegten Preisen zum Verkauf:

Fuglappenstoff	2,77	M.
Köper	2,71	"
Büchsenstoff	4,16	"
Demdenstoff	29,08	"
Belourbarchend	4,44	"
Tuchröde schwarz	34,67	"
Röde bunt	27,73	"
Alpacaröde	27,73	"
Unterhosen	2,77	"
Handtücher	0,30—1,00	"
Zeuganzüge	6,94	"
Männerulster	41,59	"
Männeranzüge	3tlg. 138,67	"
"	2 " 83,21	"
"	3 " 165,20	"
"	3 " 165,20	"
"	" 247,56	"
"	3 " 16 204,54	"
"	" 204,54	"
"	3tlg. 140,67	"
Konfirmandenanzüge	41,59	"
Männeranzüge	3 " 165,20	"
"	3 " 11 194,12	"
Burshenanzüge	3 " 16 173,82	"
Männeranzüge	3 " 18 226,03	"
Kinderanzüge	27,73	"
Burshenjoppen	27,73	"
Männeranzüge	3 " 15 207,81	"
Burshenanzüge	3 " 165,20	"
Männerulster	41,60	"
Gehrockanzüge	207,81	"
Kleiderstoff	27,90	"
Flanell	5,90	"
Leinen weiß	6,67	"
"	9,18	"
"	10,92	"
"	10,85	"
"	7,96	"
"	6,55	"
Flanell gestrichen	5,84	"
Leinen weiß	6,36	"
Demdenstoff gestrichen	2,77	"
Futterneffel	2,05	"
Kleiderstoff	4,64	"
Barchend	4,98	"

Leinen weiß	6,94	"
Männerhosen	4,16	"
Burshenhosen	2,77	"
Herrenstoff	34,34	"
"	37,10	"
"	31,52	"
"	27,41	"
"	32,94	"

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Oesekes. Ueberschreitungen werden unnachlässig bestraft.

Der Verkauf darf nur an wirtschaftlich Schwache und nur gegen Abgabe eines von meinem Amt ausgestellten mit dem Dienstsiegel versehenen und unterschriebenen Berechtigungsschein erfolgen. Die Ausstellung der Scheine erfolgt in meinem Amt Nebenstelle Krafauerstr. 66, Zimmer 4.

Bei der geringen Menge Waren kann nur der dringende Bedarf Berücksichtigung finden.

Die Kaufleute haben an jedem Stück die deutliche und jedermann sichtbare Aufschrift „Notstandsware“ und in gleicher Weise den Verkaufspreis in Zahlen anzubringen. Der Verkauf darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig andere Waren abgenommen werden oder andere Gegenleistungen als der Höchstpreis in Geld gewährt werden.

Zwischenhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen streng bestraft und haben u. U. Schließung des Geschäftes zur Folge.

Die Berechtigungsscheine sind von den Kaufleuten zu sammeln und auf Anfordern auf mein Amt abzuliefern. Es muß jeder Kaufmann die der Menge der ihm zugewiesenen Waren entsprechenden Berechtigungsscheine abliefern.

Die Ortspolizeibehörden haben über genaue Befolgung dieser Vorschriften streng zu wachen.

Groß Strehlitz, den 9. Dezember 1919.

Verteilungsplan der für die Diözese Oppeln im Jahre 1920 bewilligten Hauskollekten.

1. Im Monat Januar: Kinderheilherberge „Bethesda“, Gogalkowitz. Ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.
2. Im Monat Februar: Berliner Missionsgesellschaft, Berlin. Nur bei Evangelischen.
3. Im Monat März: Schles. Provinzialverein für Innere Mission. Desgl.
4. Im Monat April: Lehmgäubener Diakonissen-Mutterhaus, Breslau. Wie No. 1.
5. Im Monat Mai: Bedürftige Gemeinden Schlesiens. Wie No. 2.
6. Im Monat Juni: Ev.-luth. Diakonissen-Anstalt „Bethanien“, Breslau. Wie No. 1.
7. Im Monat Juni: Evang. Pflegerverein „Bethesda“, Breslau. Wie No. 1.
8. Im Monat Juli: Christl. Kinderheilstätte „Bethanien“ Königsdorff-Jastrzemb. Wie No. 1.
9. Im Monat August: Waisenhaus, Bunzlau. Desgl.
10. " " " " Schleßischer Herbergverband, Liegnitz. Wie No. 1.
11. Im Monat September: Evangelisch-tirchlicher Hilfsverein. Wie No. 2.
12. Im Monat Oktober: Dringendste Notstände der Landeskirche. Wie No. 2.
13. Im Monat November: Ev. Mädchen - Waisenanstalt,

Altdorf bei Pleß. Vorzugsweise bei Coango-
lischen, jedoch bei Katholischen nicht verboten.
14. Im Monat Dezember: Diakonissen-Mutterhaus „De-
thianien“, Kreuzburg OS. Wie No. 1.

Groß Strehlitz, den 8. Dezember 1919.

Bekanntmachung

betreffend Einkauf von Glacis aller Arten.

Auf Vorschlag der Deutschen Glacisbau-Gesellschaft
m. b. H., Berlin W. 56, Martgrafenhofstraße 36, sind vom
Baßhofer-Hauptaussschuß, Berlin, die nachgenannten Personen
zu amtlichen Aufkäufern der vorhandenen Glacisbestände
ernannt. **Sämtlicher Glacis ist beschlagnahmt** und
darf nur an die nachbenannten Aufkäufer abgegeben werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden er-
sucht, die Namen der Glacisaufkäufer am zweckmäßigsten
durch Abhang im Gemeinde-Aushanglisten schnellmöglichst
bekannt zu machen und für weitere Bekanntgabe zu sorgen.

Den Glacisbauern des Jahres 1919 werden auf
besonderen Antrag nach Ablieferung ihres Glacises und
Ausführung eines Vieleschäumes Glacis- und Webwaren,
Säcke sowie Wirm zurückgeliefert, worüber das Nähere von
den Aufkäufern oder der Deutschen Glacisbau-Gesellschaft
m. b. H., Berlin, zu erfahren ist. Ferner wird darauf
hingewiesen, daß die Deutsche Glacisbau-Gesellschaft m. b.
H. sich veranlaßt sieht, im Frühjahr 1920 nur denjenigen
Landwirten Leinsamen für Saatweide zu verabfolgen, die
im Jahre 1919 entweder überhaupt keinen Glacis angebaut
haben oder aber im Jahre 1920 eine weitaus größere
Fläche anbauen wollen oder eine entsprechende Menge
selbstgeernteter Leinsaat vorher abgeteilt haben. Die Glacis-
anbauer werden daher gebeten, sich aus der eigenen Lein-
samenernte eine genügend große Leinsamemenge für die
nächstjährige Aussaat zu sichern.

Glaciseinkäufer im hiesigen Kreise sind für Glacis aller Arten:

für die Höftankalt:

Fürstlich Lichnowsky'sche Güterdirektion

in Hilvetshof b. Bolatitz i. Schl.

Josef Lehnert jr. in Katscher O.-Schl.

Groß Strehlitz, den 29. November 1919.

Verteilung von amerik. Speck und Rindergestrierfleisch.

In der Woche vom 8. bis 14. 12. 19 kommen auf
den Wochenabschnitt 3 der Fleischkarte an die Fleischver-
sorgungsberechtigten des Kreises je 150 gr amerik. Speck
und 125 gr frisches Rindergestrierfleisch zur Verteilung.
Der Preis beträgt:

a) für amerikanischen Speck . . . 5.30 Mark

b) für Rindergestrierfleisch . . . 4.60

je Pfund. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des
Gesetzes. Die Ausgabe an die Fleischer wird am Freitag
und Sonnabend dieser Woche erfolgen.

Groß Strehlitz, den 9. Dezember

Personalien.

Bestellt der Segemeister Hugo Jellen in Carmerau
zum Waisenrat für den Gutsbezirk Klein Stanisch.

Seitens der Regierung ist der Bauer Anton Swiercz
in Borowian zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter des
Gesamtschulverbandes Borowian ernannt worden.

Groß Strehlitz, den 6. Dezember 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Antrag des Klempnermeister Josef Spilut in Zawadzki auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Vorwärmers.

Der Klempnermeister Josef Spilut in Zawadzki beab-
sichtigt seine auf dem Grundstückblatt 33 Zawadzki belegene
Dachpappenfabrik durch Errichtung eines Vorwärmers für
Teeschäffer und Teeerleise mit Vorwärmer zu erweitern.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg.
der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen
Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht
auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei
mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll an-
zubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwen-
dungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in
meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden
Einwendungen habe ich auf

Sonnabend den 20. November 1919 Vorm. 11 Uhr
in meinem Amte, hieselbst Termin anberaumt, zu welchem
der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Berwar-
nung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens
derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen
wird vorgegangen werden.

Groß Strehlitz, den 28. November 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Grospietsch.

Räude erloschen,

Unter den Pferden des Thomas Sol in Schironowitz
ist die Räude erloschen.

Schloß Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1919.

Der Amtsvorsteher.

Die Räude unter den Pferden des Landwirts Stephan
Raczek in Stubendorf ist erloschen.

Stubendorf, den 1. 12. 1919.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober
1919 (Gesetzsammlung Seite 59/89
163)

zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige
Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungs-
jahr 1919, vom 1. April und 4. Juni 1919 (Gesetz-
sammlung Seite 59 und 89)

tritt zu dem gemäß § 3 des vorerwähnten Ge-
setzes vom 1. April 1919 zu erhebenden Zuschläge
zur Ergänzungsteuer vom 1. Oktober 1919 bis
31. März 1920 ein Aufschlag von 100 Prozent.

Die Steuerpflichtigen werden hiervon mit dem Bemerken
in Kenntnis gesetzt, daß die Erhebung des Aufschlages
gleichzeitig mit der Erhebung der veranlagten Einkommen-
und Ergänzungsteuerbeträge erfolgen wird.

Groß Strehlig, den 8. Dezember 1919.

Zweigbüro

des Preussischen Staatssteueramtes Oepeln.

Anzeigen.

Versicherungsschutz

trübsüchtige Götter

einseitlich Selbstschutz,
gegen alle Geburtenverluste
(auch Kollit) bewahrt die

Gegr.
1888

„Halensia“

Gegr.
1888

Versicherungsgesellschaft a. G.
in Halle u. S.

Nützte Weibern!

Keine Nachzahlungen!

Bei Nichtrückzahlen volle Weibernrückzahlung.

Sonstige Entschädigung: 80% für Muttersterb, 80%
für Fohlen. — — — Bisher gezahlte Entschädigungen
über 6 Millionen Mark. — — — Zahlreiche Empfehlungen
von allen Seiten. — — — Auch Pferde, Minder-
schweine, sowie Bienen- und andere Viehver-
sicherungen, insbesondere Nachversicherung der bei Un-
fällen nicht zum vollen Werte versicherten Tiere
Zuchtgenossenschaften und Landw. Vereine besonders
Bergschützungen.

Neu! Weide- u. Stall-Diebstahlversicherung!

Auskünfte und Versuch kostenlos. Man wende sich an die

Geschäftsstelle Breslau 17,

Schlachthofbörse, Fernsprecher 2543.

oder an die Direktion in Halle a. S., Mitteländstr. 29.

Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Wahlen zum Kreislehrerrat.

Es sind 186 Stimmen abgegeben worden. Davon
entfallen 95 auf Wahlloosschlag I, 62 auf Wahlloosschlag II
und 29 auf Wahlloosschlag III. Zwischen Wahlloosschlag
II und III bestand Einkreuzbindung.

Es sind gewählt:

1. Anauerhaje—Gogolin.
2. Fröhlig—Gr. Strehlig.
3. Geck—Kroschnik.
4. Kruß—Suchodanik.
5. Helm—Wierchlesche.
6. Kurzawe—Rabnow.
7. Frl. Grabarz—Gr. Strehlig.

Das Kreiswahlbüro.

Anauerhaje. Langer. Janda. Beterich. v. Weber. Kalzja.

Es ist wiederholt vorzumerken, daß Pferdebesitzer
Schlachtpferde oder Pferde, die durch Unglücksfälle
zum Schlachten verwendet werden dürfen, an Leute ver-
kauft haben, die keine Genehmigung zum Ver-
trieb der Rosschlächtereien haben. Solche Pferde
dürfen nur an Personen verkauft werden, die einen poli-
zeilichen Ausweis haben, sonst wachen sie sich frei ab und
das Fleisch wird beschlagnahmt.

Gleichzeitig machen wir aufmerksam, daß wir keinerlei
fremde Personen zum Einkauf von Pferden für unsere
Rosschlächtereien beauftragt haben, vielmehr nur selbst ein-
kaufen und die höchsten Preise, je nach Qualität
der Tiere, von 100 Mark pro Zentner aufwärts
zahlen.

Pferde, die nicht transportfähig sind, werden von
uns mittels Biehwagens abgeholt.

Oepeln, im Oktober 1919.

A. Kilmple,

Rosschlächtereien mit Motorbetrieb.
Telephon 147.

Gott'sche Pflüge

und sämtliche Ersatzteile.

Wendel-Rüttelatoren, Partoffelrüder und
Häufelpflüge, Grassmäher mit und ohne
Sandablage, Lanz'sche Dreschmaschinen u.
Göbel, Häufelmaschinen, Centrifugen,
Unterflügel stets am Lager.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.,
Maschinenhandlung.



Vorrätig in G. Hübner's Papierhandlg.

Halbgedeckter Wagen

in gutem Zustande zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Januar 1920:

Zum Ersten wird Verpackungszwang (Banderollierung) Gesetz!
Zum Zweiten Flaschenfüllung bis 1 Liter obligatorisch!

Bis
Zum letzten Dezember 1919
also nur noch 3 Wochen — können lose d. h.

in Korbflaschen und Fässern:
Cognac's, Rum's, Weintréme,
Malzbranntwein, Liköre etc. bezogen werden von

Willy Nothmann, Groß Strehlig,
Telefon 2a. 52. Wein-, Zigarren- u. Zigaretten-Cognac-
Lager m. S. C. — Kohlen säure-Lager, Alkoholfreie Industrie.
Besonders genehmigt.



Für den
Weihnachtstisch

Briefpapiere und Karten

gute Qualitäten, moderne Formate in Geschenk-Kassetten, Paletten, Blocks, Mappen und lose,
Bestellungen auf Buchstaben- oder Namens-
aufdruck bald erbeten.

Elegante Visitenkarten

Bilderbücher, Malbücher, Jugendschriften, Romane, Postkarten, Poesie, Amateur-bilder-Albums. — Schreibmappen, Schreib-
unterlagen, Adressbücher, Brieftaschen, Geldbörsen

Schreibzeuge, Löscher, Kartenständer, Brief-
öffner, Farbigen Briefsiegellack, Petchaste
Unterhaltungs- und Beschäftigungsspiele,
Ankleidepuppen, Modellierkartons, Zuck-
kasten. Alle Artikel für den Schulbedarf.

Gebet- und Gesangbücher.

Wandprüche.

Geschenk-Kalender. — Taschen-Kalender.

Gerahmte und ungerahmte Ansichtblätter.

Photographie-Rahmen.

Weihnachts- und Neujahrspostkarten.

Eichthaler, Lametta, div. Christbaumschmuck.

G. Hübner,

Spezial-Papiergeschäft, Buchhandlung.

Als Weihnachtsgeschenk passend!

Ein Zeiß-Prismenglas,
8 X Vergrößer. in Lederetui,
mit Okular-Schutz u. Trag-
riemen, ein Hensoldt-
Prismen-Objektiv, 6 X
Vergrößer. mit Lederetui und
Tragriemen, ein Gaßmann-
Kodak-Apparat 9 X 12, für
Rollfilm, mit Mindeleder-tasche,
sehr preiswert zum Verkauf
bei

Emil Nehr,

Meister für Photographie,
Groß Strehlig D.S.

Warnung!

Warne hiermit jeden, meinem
19-jährigen Sohne Wilhelm
Holewa etwas zu borgen,
da ich für Schulden, die er
auf meinen Namen macht,
nicht ankomme.

Wilhelm Holewa,
Zimmermann und Häusler.
Jarischau.

Munition

in bester Treibensqualität für
Flobert-Leuchts 6 u. 9
m/m Kugeln u. Schrot, für
Centralfener — Revolver
7 u. 9 m/m Kugeln u. Schrot
für Selbstlade-pistolen Cal.
6,35 u. 7,65 m/m empfehle

A. Wandroll,

Gleiwitz. Ander-Mobilität 16.

Junger

Maschinenfabrik

sucht als Maschine
Dampf-Flug od. St.
lastzug Stellung.

Angeb. unt. No. 10 an
Geschäftsstelle dieser Zeitung.



18 000 Drainröhren

sind zu verkaufen.

Schwitalla, Deschowitz.



Mittwoch, 17. Dezember vorm. 11 Uhr

Versteigerung

von 4 Pferden, 1 Jagdwagen, Ackerwagen, Drillmaschine,
sonstiger Ackergeräte, Milchzentrifuge, Göpel u. Siede-
maschine u. s. f. Alles fast neu in der
Oberförsterei Keltzsch. 10 Minuten vom Bahnhof.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Eisler, für den Inseratenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlig.